

Sparen zu Vorzugsbedingungen

Autor(en): **Nassar, Elisabeth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **29 (2002)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-910109>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sparen zu Vorzugsbedingungen

Getreu der Soliswiss-Strategie, die Dienstleistungen laufend kundenfreundlicher zu gestalten, gewinnen die Soliswiss-Sparkkonten ab Januar 2003 weiter an Attraktivität: die obligatorische politische Risikoprämie wird erheblich gesenkt, die Kontoverwaltung vereinfacht.

Das im August 2002 verabschiedete neue Technische Reglement von Soliswiss verbessert dank den Neuerungen, die auf 1. Januar 2003 in Kraft treten, die Rentabilität und Flexibilität der Soliswiss-Sparkkonten entscheidend:

Nur noch ein Sparsystem. (Aufhebung der Unterscheidung von Konten mit Einmaleinlage und jährlichen Einlagen). Die Sparer können in Zukunft Geld auf ihr Soliswiss-Konto überweisen, wann immer es ihnen gefällt. Sie erhalten keine jährliche Rechnung mehr zugestellt, wie dies bis anhin bei den Jahresbeiträgen der Fall gewesen ist. Trotzdem können sie ihr Konto weiterhin in dem Rhythmus öffnen, der ihnen zusagt, und zwar ohne alle Formalitäten.

Senkung der obligatorischen politischen Risikoprämie: Der Kontosaldo per 31. Dezember wird zur Berechnung der obligatorischen Risikoprämie herangezogen. Der Mindestsatz der Risikoprämie beträgt neu 4% des Sparguthabens (zurzeit: 6% bei den Einmaleinlagen, 10% auf Jahresbeiträgen). Der Sparer wird also von einer höheren Nettorendite profitieren.

Jährliche Anpassung der versicherten Pauschalentschädigung. Wie in den Statuten vorgesehen, beträgt diese mindestens CHF 10 000.–. Sie wird einmal jährlich an die Gesamtsituation des Soliswiss-Mitglieds angepasst. Sie erhöht sich also mit seinem Sparvolumen oder nach Umfang

der Versicherungen (internationale Krankenversicherungen und Vorsorgeversicherungen), die das Mitglied durch Soliswiss-Vermittlung abgeschlossen hat. Für viele Mitglieder wird die Senkung der obligatorischen Risikoprämie eine entsprechende Reduktion der politischen Risikoversicherung zur Folge haben. Wer aber die Pauschalentschädigung auf dem bisherigen Niveau aufrechterhalten möchte, kann dies ohne weiteres tun: eine schriftliche Meldung (Brief, Fax, e-Mail) an Soliswiss genügt.

Anhebung der Obergrenze. Jedes Mitglied kann sich für einen von ihm gewählten Betrag bis max. CHF 300 000.– gegen das politische Risiko versichern. Voraussetzung ist (falls die versicherte Pauschalentschädigung CHF 40 000.– übersteigen soll), dass das Mitglied entsprechende Einkommens- oder Vermögensausweise vorlegt.

Detaillierte Information der Mitglieder. Noch in diesem Herbst werden alle Mitglieder schriftlich über die auf Januar 2003 im Einzelnen geplanten Änderungen informiert. Im Januar erhält jedes Mitglied seinen Kontoauszug und den neuen Versicherungsausweis.

Krankenversicherung – wichtige Mitteilung: Das gemeinsame Angebot Soliswiss – KPT/CPT wird offiziell als gültige Alternative zur obligatorischen Krankenversicherung im Rahmen der Bilateralen Verträge mit der EU anerkannt. Die bei der KPT versicherten Personen (Mindestversicherung: Freiwillige KV + Leistungsklasse 2) sind von der Versicherungspflicht gemäss Bilateralen Verträgen ausgenommen. Diese Versicherung gewährt in Europa eine unbeschränkte Deckung!

Elisabeth Nassar

Soliswiss – der sichere Link zur Schweiz



«Ich hole mir alles Wissen aus dem Internet. Mit der Online-Beratung von Soliswiss habe ich eine Krankenversicherung gefunden, die mir eine weltweite Deckung garantiert. Dies ist besonders während der Drehzeiten im Ausland wichtig.»

Martin Schär, seit 1980 Kameramann in Los Angeles (USA)

Soliswiss bietet Sicherheit: fortschrittliche Vorsorgeprodukte, attraktive Sparmöglichkeiten, zeitgemässe Krankenversicherungen und finanziellen Schutz bei Existenzverlust infolge politischer Ereignisse.

soliswiss:

Zutreffendes ankreuzen – bitte in Druckbuchstaben ausfüllen:

Senden Sie mir bitte Ihre Dokumentation in folgender Sprache

- Deutsch Französisch
 Italienisch Englisch
 Spanisch (nicht alle Informationen sind in spanischer Sprache erhältlich.
 Bitte geben Sie zusätzlich eine Ersatzsprache an.)

Ich bin Mitglied (Nr. _____) Nicht-Mitglied

Name (Herr/Frau) _____

Vorname _____

Geburtsdatum (TT/MM/JJ) _____

Strasse, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Land _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Bitte einsenden an:

Soliswiss, Gutenbergstrasse 6, CH-3011 Bern

Telefon ++41 31 381 04 94, Fax ++41 31 381 60 28

E-Mail: info@soliswiss.ch, Internet: www.soliswiss.ch